



Regierung des Kantons St.Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen

Eidgenössisches Departement des Innern
Inselgasse 1
3003 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 74 44
info.sk@sg.ch

St.Gallen, 28. November 2022

Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 31. August 2022 laden Sie uns zur Vernehmlassung zur Teilrevision des Bundesgesetzes über Tabakprodukte und elektronische Zigaretten bis zum 30. November 2022 ein. Wir danken für diese Gelegenheit und nehmen gern wie folgt Stellung:

Im Kanton St.Gallen wird seit dem Jahr 2012 zusammen mit verschiedenen Partnern ein kantonales Tabakpräventionsprogramm umgesetzt. Der Tabakkonsum gehört zu den wichtigsten Einflussfaktoren auf nichtübertragbare Krankheiten wie beispielsweise Herz-, Kreislauf-, Atemwegs- und Krebserkrankungen. Schweizweit verursacht der Tabakkonsum jährlich rund 9'500 Todesfälle. Die meisten Menschen beginnen vor dem 18. Altersjahr mit dem Tabakkonsum. Aus gesundheitlicher und wirtschaftlicher Sicht ist daher die Senkung des Tabakkonsums ein wichtiges Anliegen. Wirksame Präventionsmassnahmen auf struktureller Ebene sind dazu notwendig. Die Einschränkung der Werbung für Tabak- und Nikotinprodukte ist eine wirksame und kostengünstige Massnahme zur Verhinderung des Einstiegs in den Tabakkonsum und trägt damit längerfristig zur Senkung des Tabakkonsums und Folgeerkrankungen bei.

Rückmeldung zu den Bestimmungen des Vorentwurfs des Tabakproduktegesetzes vom 31. August 2022 im Einzelnen

Art 18 Einschränkungen der Werbung

Die Regierung begrüsst die vorgeschlagenen Einschränkungen der Werbung, Verkaufsförderung und des Sponsorings für alle erwähnten Tabak- und Nikotinprodukte, die Kinder und Jugendliche erreicht. Der konsequente Einschluss des Internets und der elektronischen Medien sowie von Presseerzeugnissen, die Minderjährigen zugänglich sind, wird begrüsst. Ebenso ist die Aufnahme des Verbots von Werbetätigkeit und Sponsoring an öffentlich zugänglichen Orten und Veranstaltungen zu begrüssen, sofern diese von Minderjährigen besucht werden können (z.B. Festivals).



Art. 19 Einschränkungen der Verkaufsförderung

Die Ergänzung des Verbots der Verkaufsförderung durch mobiles Verkaufspersonal an öffentlich zugänglichen Orten, an denen auch Minderjährige Zugang haben, wird von der Regierung als sinnvoll erachtet, da diese Verkaufsteams in der Regel auch mit Werbeaccessoires und Markenlogos ausgestattet sind und damit Minderjährige erreichen.

Art. 20 Einschränkungen des Sponsorings

Die Ausweitung des Sponsoringverbots auf Veranstaltungen, zu denen auch Minderjährige Zutritt haben, ist zu begrüßen, ebenso das Verbot des Sponsorings von bestimmten VIP-Zonen innerhalb von Festivals und Veranstaltungen, da sie für Minderjährige gut sichtbar sind und auf diese eine attraktive und exklusive Wirkung haben.

Art. 27a Meldung der Ausgaben für Werbung, Verkaufsförderung und Sponsoring

Die Ergänzung der Bestimmung zur Meldung der Werbeausgaben durch die Produktehersteller wird begrüsst, da dies eine Voraussetzung dafür ist, dass die Schweiz das seit dem Jahr 2004 unterzeichnete Rahmenabkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (FCTC) ratifizieren kann.

Art. 30 Abs.4

Die Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug der Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften im Internet, in Applikationen und anderen elektronischen Medien an das Bundesamt für Gesundheit oder allenfalls eine andere geeignete Stelle auf Bundesebene wird begrüsst. Auf diese Weise kann ein effizienter Vollzug ermöglicht werden, da ein Vollzug auf Kantonsebene bzw. eine Kompetenzaufteilung zwischen den Kantonen aufgrund der grenzüberschreitenden (interkantonal und internationalen) Funktionalität des Internets kaum umsetzbar wäre.

Weitere Rückmeldungen

Fehlende gesetzliche Verankerung zu Art. 41 Abs. 1 Bst. g BV: Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen:

Die Regierung bedauert es, dass im vorliegenden Entwurf keine gesetzliche Bestimmung zu dem in der Volksabstimmung vom 13. Februar 2022 ebenfalls angenommene Art. 41 Abs. 1 Bst. g der Bundesverfassung (SR 101) zur Förderung der Gesundheit von Kindern und Jugendliche aufgenommen wurde. Um konkrete Massnahmen auf Bundes- und kantonaler Ebene ableiten zu können, wäre eine Konkretisierung des genannten Artikels im Tabakproduktegesetz wünschenswert.

Lücke Testkäufe für Jugendschutz im Online-Handel schliessen:

Aus Sicht der Regierung wäre es ebenfalls wichtig, die nun aufgrund der angenommenen Volksinitiative nochmals geöffnete Teilrevision des Tabakproduktegesetzes dahingehend zu nutzen, weitere Lücken zu schliessen. So ist insbesondere das Problem des Verkaufs von Tabak- und Nikotinprodukten (wie auch von alkoholischen Getränken) an Minderjährige über den Online-Handel für die Einhaltung des Jugendschutzes ein Aspekt, der im Rahmen der aktuellen Gesetzgebung ungenügend geregelt ist und die Kantone beim Vollzug vor Schwierigkeiten stellt.




Verschiedene gross angelegte Testkäufe zeigten, dass die Mehrheit der Jugendlichen über den Onlinehandel Tabakprodukte sowie Alkohol erwerben kann. Zwar verbietet Art. 23 des Tabakproduktegesetzes die Abgabe und den Verkauf von Tabak- und Nikotinprodukten an Minderjährige und der Artikel ist auch für den Handel im Internet anwendbar. Jedoch sind die Bestimmungen, wie sie im revidierten Tabakproduktegesetz gemäss Art. 24 vorgesehen sind, für Testkäufe über das Internet nicht in gleicher Weise anwendbar, da sie die Anonymität der Testkäuferinnen und Testkäufer verlangen. Zudem ist es wie im Bereich der Kontrolle der Werbeverbote im Internet nicht möglich, die Kompetenzen innerhalb der Kantonsgrenzen klar zu definieren, da der Onlinehandel nicht kantonal, sondern national oder sogar international organisiert ist.

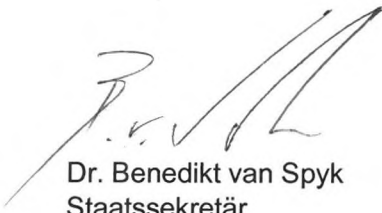
Die Regierung bittet den Bundesrat, diese für den Jugendschutz wichtige Thematik nochmals zu prüfen und die nötigen Voraussetzungen zu schaffen, damit mit dem Onlinehandel der Jugendschutz nicht untergraben wird.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Marc Mächler
Vizepräsident



Dr. Benedikt van Spyk
Staatssekretär



Beilage:

Ausgefülltes Antwortformular

Zustellung auch per E-Mail (PDF- und Word-Version) an:

gever@bag.admin.ch

tabakprodukte@bag.admin.ch